

Verordnung über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (VO FEB)

vom 17. Juni 2019

In Kraft seit: 1. Januar 2020
(nachgeführt bis 1. Januar 2020)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Art. 1 Zweck	1
1. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 2 Gesetzliche Grundlagen.....	1
Art. 3 Ziele.....	1
Art. 4 Grundsätze	2
Art. 5 Geltungsbereich	2
2. Berechnung und Umfang der Subventionen	3
Art. 6 Berechnung der städtischen Subventionen	3
Art. 7 Berechnung des Leistungsbeitrages der Eltern	3
Art. 8 Umfang der Subventionen.....	3
3. Verfahren.....	3
Art. 9 Voraussetzungen	3
Art. 10 Antragstellung	4
Art. 11 Verfügung und Anpassung der Anspruchsberechtigung.....	4
Art. 12 Auszahlung und Kontrolle der Subventionen	4
Art. 13 Rückerstattung von Subventionen	5
Art. 14 Rechtspflege	5
4. Schlussbestimmungen	5
Art. 15 Ausführungsbestimmungen.....	5
Art. 16 Inkrafttreten	5

Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

¹Die vorliegende Verordnung regelt die Grundlagen der Ausrichtung von Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

²Der Stadtrat regelt die allgemeinen Ausführungsbestimmungen und den Vollzug in einem Reglement und die detaillierten Ausführungsbestimmungen in der Ergänzung zum Reglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) des Kantons Zürich
- Volksschulgesetz und -verordnung (VSG und VSV) des Kantons Zürich
- Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten
- Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippe der Bildungsdirektion des Kantons Zürich (Krippenrichtlinien)
- Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten der Bildungsdirektion des Kantons Zürich (Hortrichtlinien) vom 4. Juni 2007

Art. 3 Ziele

Betreuungsangebote und die Subventionierung der Kinderbetreuung im Sinne dieser Verordnung leisten einen Beitrag an die folgenden Zielsetzungen:

- a) Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- b) Chancengleichheit von Mann und Frau
- c) Soziale Integration der Kinder und berufliche Integration der Eltern
- d) Unterstützung der frühkindlichen Förderung und der Chancengleichheit
- e) Umsetzung von Empfehlungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern
- f) Förderung von fremdsprachigen Kindern im Hinblick auf den Schuleintritt
- g) Umsetzung von Empfehlungen zum Schutze von Kindern
- h) Vermeidung von sozialen Folgekosten
- i) Sicherstellung der ausserschulischen Betreuung

Art. 4 Grundsätze

¹Die Stadt Affoltern am Albis beteiligt sich im Bereich der Krippen und Horte mit Beiträgen an die Eltern (Subjektsubventionen).

²Im Bereich des Hortes der Primarschule Affoltern am Albis werden die Subventionen direkt ausgewiesen, d.h. bei Rechnungsstellung in Abzug gebracht.

³Im Bereich Mittagstisch der Primarschule sind die Subventionen in den Verrechnungstarifen integriert.

⁴Subventionen nach diesem Reglement werden für alle Kinder bis zur Vollendeten 6. Klasse ausgerichtet.

⁵Die Beteiligung der Eltern an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit.

⁶Subventioniert werden regelmässige Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter mit einem kindgerechten Mindestumfang, für die ein Betreuungsvertrag abgeschlossen ist.

⁷Die privaten Institutionen haben keinen Rechtsanspruch auf Subventionen. Ebenso können Eltern, deren Kinder in nicht subventionsberechtigten Institutionen betreut werden, keine Ansprüche nach dieser Verordnung erheben.

⁸Der Stadtrat kann, in Zusammenarbeit mit der Schule, Angebote für die Ferienbetreuung von Schulkindern unterstützen.

Art. 5 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für erwerbstätige, arbeitssuchende sowie in Ausbildung oder Integrationsmassnahmen stehende Eltern, die mit den betreuten Kindern in der Stadt Affoltern am Albis wohnhaft sind. Bei Vorliegen von Bestätigung und Antrag einer Fachstelle werden zudem Betreuungen mit sozialer Indikation subventioniert.

²Diese Verordnung gilt für Institutionen, welche eine Vereinbarung mit der Stadt Affoltern am Albis abgeschlossen haben. Die Vereinbarung dient der Gewährleistung der Qualität der Leistungserbringung und der Kontrolle der erbrachten Leistungen.

³Diese Verordnung gilt auch für das Hortangebot der Primarschule, sofern keine eigenständigen Regelungen in obergeordneten (kantonalen) Erlassen vorhanden sind.

⁴Für die Inanspruchnahme von reduzierten Tarifen beim Mittagstisch der Primarschule gelten alle Bestimmungen über die Subventionen sinngemäss.

⁵Diese Verordnung gilt nicht für Nacht-, Wochenend- und Ferienbetreuung oder für die Betreuung von Kindern vor Ort (Au-Pair-Verhältnisse).

2. Berechnung und Umfang der Subventionen

Art. 6 Berechnung der städtischen Subventionen

¹Die städtischen Subventionen werden aus der Differenz der massgeblichen Normtarife oder der effektiven Tarife und des errechneten Leistungsbeitrages der Eltern errechnet.

²Die Normtarife werden vom Stadtrat festgesetzt. Sind die Normtarife höher als der effektive Betreuungstarif, wird der effektive Betreuungstarif für die Berechnung verwendet.

³Für den Mittagstisch kann der Stadtrat Fixbeträge festlegen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen.

⁴Die Subventionen der Stadt Affoltern am Albis reduzieren sich um die von Arbeitgebern oder anderen Stellen geleisteten Beiträge.

Art. 7 Berechnung des Leistungsbeitrages der Eltern

Der Leistungsbeitrag der Eltern wird nach einem einheitlichen und linearen System berechnet. Massgebend für die Höhe des Leistungsbeitrages sind die persönliche und finanzielle Situation der Antragssteller sowie die Betreuungsdauer.

Art. 8 Umfang der Subventionen

¹Der maximale Umfang der gewährten Subventionen richtet sich nach dem Umfang der Tätigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1.

²Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Stadtrat.

³Für den Hort und den Mittagstisch der Primarschule kann der Stadtrat für mehrere Kinder der gleichen Familie zusätzlich einen Rabatt gewähren (Geschwisterrabatt).

3. Verfahren

Art. 9 Voraussetzungen

¹Eltern, die Subventionen nach dieser Verordnung beanspruchen, verpflichten sich zu vollständigen und wahrheitsgetreuen Angaben über ihre persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse und über alle diesbezüglichen Änderungen.

²Alle Angaben sind mit den entsprechenden Unterlagen zu belegen. Die Angaben können bei den zuständigen Stellen überprüft werden. Die Antragsteller haben dafür ihr Einverständnis zu erteilen.

Art. 10 Antragstellung

¹Die Subventionen sind von den Eltern für jedes Kind einzeln mit dem Antragsformular der Stadt Affoltern am Albis schriftlich zu beantragen.

²Mit dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in Kopie einzureichen.

³Subventionen werden beim ersten Antrag frühestens für den dem Antragsingang vorausgegangenen Monat ausgerichtet.

⁴Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben oder Unterlagen besteht kein Anspruch auf Subventionen.

Art. 11 Verfügung und Anpassung der Anspruchsberechtigung

¹Die Subventionen werden erstmals beim Eintritt des Kindes in die Institution von der zuständigen städtischen Stelle berechnet und sind auf maximal ein Jahr befristet. Die Betreuungsinstitution wird informiert, welche Kinder Subventionen nach dieser Verordnung erhalten.

²Für die Verlängerung der Subventionen ist ein neuer Antrag mit allen erforderlichen aktuellen Unterlagen einzureichen.

³Änderungen in der persönlichen, beruflichen und finanziellen Situation aller bei der Berechnung beteiligten Personen sind umgehend zu melden und zu belegen.

⁴Eine verspätete Meldung von Änderungen kann zur Rückerstattungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 führen.

⁵Es besteht kein Anspruch auf rückwirkende Subventionsnachzahlungen bei verspäteter Meldung von Änderungen.

Art. 12 Auszahlung, Kontrolle und Inkasso

¹Die Subventionen für Krippe und Tagesfamilien werden den Eltern ausbezahlt. In begründeten Fällen können die Subventionen der Institution direkt ausgerichtet werden.

²Institutionen, in welchen die Eltern Subventionen nach dieser Verordnung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die Stadt Affoltern am Albis über den Umfang und die Dauer der Kinderbetreuung, über Änderungen im Betreuungsverhältnis und über Zahlungsrückstände zu informieren.

³Das zuständige Steueramt wird über die jährlichen Subventionszahlungen informiert.

⁴Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache von Krippe und Tagesfamilien.

⁵Elternbeiträge für den schuleigenen Hort und Mittagstisch werden durch die zuständige Abteilung den Antragsstellern unter Berücksichtigung allfälliger Subventionen direkt in Rechnung gestellt.

Art. 13 Rückerstattung von Subventionen

¹Ergibt sich aus der jährlichen Überprüfung oder der verspäteten Meldung von Änderungen gemäss Art. 11 Abs. 4, dass ein zu hoher Betrag an Subventionen ausbezahlt, in Abzug gebracht oder beim Mittagstisch ein zu tiefer Ansatz verrechnet wurde, sind die zu viel ausbezahlten, bzw. zu tief verrechneten Beträge zurückzuerstatten bzw. nachzuzahlen. Die zuständige städtische Stelle erstellt eine Abrechnung und Rückerstattungsverfügung.

²Werden die ausbezahlten Subventionen nicht für die Bezahlung der Kinderbetreuung verwendet, sind sie im Umfang des Zahlungsrückstandes vollständig der Stadt Affoltern am Albis zurückzuerstatten.

³Erhält die Stadt Kenntnis von unrechtmässiger Verwendung von Subventionen gemäss Abs. 2, werden die Subventionszahlungen ab Folgemonat der Kenntnisnahme eingestellt. Die zuständige Betreuungsinstitution wird informiert.

⁴Rückerstattungsansprüche der Stadt Affoltern am Albis können mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden.

Art. 14 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach der Gemeindeordnung der Stadt Affoltern am Albis, dem Gemeindegesetz und nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich.

4. Schlussbestimmungen

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

¹Der Stadtrat regelt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

²Das Reglement tritt gleichzeitig mit dieser Verordnung in Kraft.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

²Gleichzeitig wird die Verordnung über die Subventionen der familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter (VO FEB-VS) vom 5. Dezember 2016 mit allen bisherigen im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

³Gleichzeitig wird das Elternbeitragsreglement Tagesstrukturen vom 13. Juli 2015 mit allen bisherigen im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 17. Juni 2019

NAMENS DES STADTRATES

Präsident Schreiber

Clemens Grötsch Stefan Trottmann

